



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail:

Post.c16@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0006-INT/2015
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Mag. Stefan Orłowski, BA

TELEFON (+43-1) 249 59 -4217

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL stefan.orłowski@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 08.05.2015

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen (Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG) erlassen und das Kapitalmarktgesetz geändert wird, sowie zum Begutachtungsentwurf für eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach dem Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen zur Verfügung zu stellenden Informationen (AltFG-InfoVO) (GZ: BMWFW-56.923/0002-C1/6/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem – vor dem Hintergrund des Arbeitsprogramms der österreichischen Bundesregierung 2013-2018, welches die Erarbeitung eines attraktiven Rechtsrahmens zur Verbesserung von Crowdfunding- und Bürgerbeteiligungsmodellen vorsieht – ein Rechtsrahmen für die alternative Finanzierung geschaffen wird, um den Bedürfnissen neu gegründeter, innovativer Unternehmen und Projekte im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen entgegenzukommen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass für Anbieter und Kunden zu dem bereits bestehenden Geflecht an gesetzlichen Vorgaben mit dem Alternativfinanzierungsgesetz ein weiteres regulatorisches Regime hinzugefügt wird, das die Komplexität für den Rechtsanwender eher erhöht als eindämmt.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Zum Alternativfinanzierungsgesetz – AltFG

1. Zum Geltungsbereich (§ 1 AltFG-E)

Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft Spezialregelungen zu einer Querschnittsmaterie, die sich durch von der FMA zu vollziehende Aufsichtsgesetze (insbesondere BWG, WAG 2007, KMG, AIFMG, ZaDiG) zieht. Vor dem Hintergrund, dass das AltFG einen Rechtsrahmen für die alternative Finanzierung von Unternehmen außerhalb des Vollzugsbereichs der FMA schaffen und sowohl für den Nutzer alternativer Finanzierungsformen als auch für den Anleger möglichst große Transparenz hinsichtlich der dabei geltenden Rechte und Pflichten gewährleisten soll, bedarf es unserer Ansicht nach einer für alle Marktteilnehmer klaren Abgrenzung des Anwendungsbereiches des AltFG (mit Vollzug durch die Bezirksverwaltungsbehörden) von jenem der von der FMA zu vollziehenden Aufsichtsgesetze.

Zudem besteht im Hinblick auf das AltFG keine europarechtliche Vereinheitlichung, weshalb eine Klarstellung erfolgen sollte, dass auf Grundlage des AltFG eine grenzüberschreitende Tätigkeit ausgeschlossen ist.

Der letzte Satz in § 1 Abs. 3 AltFG-E, wonach die in § 3 Abs. 1 KMG genannten Ausnahmen von der Prospektpflicht auch für den Anwendungsbereich des AltFG gelten, sollte präzisiert werden. Wir geben zu bedenken, dass in den Anwendungsbereich des AltFG fallende Unternehmen bei Vorliegen einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1 KMG – etwa im Falle von Emissionen bis zu € 250.000 gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 KMG (in Widerspruch zur Schwelle von € 100.000 gemäß § 4 Abs. 1 AltFG-E) oder bei Angeboten ausschließlich an qualifizierte Anleger (§ 3 Abs. 1 Z 11 KMG) – auch von der Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationsdokumenten nach dem AltFG ausgenommen wären.

Das Verhältnis des Anwendungsbereichs des AltFG-E betreffend Plattformen zu den von der FMA Beaufsichtigten ist generell schwer nachzuvollziehen. Eine AltFG-Internetplattform darf gemäß § 5 Abs. 1 dritter Satz über keine Konzession, mit Ausnahme des WAG, verfügen. Für konzessionierte Emittenten gilt jedoch das gesamte AltFG nicht. Darf beispielsweise eine Bank eine Plattform mit AltFG-Instrumenten nach anderen Bundesgesetzen anbieten oder nur, wenn sie auf der Plattform auch Emittentin ist oder in keinem Fall?

2. Zu den Begriffsbestimmungen (§ 2 AltFG-E)

a) Ergänzung wesentlicher Begriffsbestimmungen in § 2 AltFG-E

Die folgenden Begriffsbestimmungen sollten in § 2 AltFG-E aufgenommen werden, da sie für das Verständnis von im Gesetzestext verwendeten, wesentlichen Begriffen unverzichtbar sind: „*Vermittlung*“, „*Emission*“, „*Finanzanlagevermögen*“ sowie „*geringfügige Beteiligung*“.

b) Zur Legaldefinition des *Emittenten* (§ 2 Z 1 AltFG-E)

§ 2 Z 1 AltFG-E definiert *Emittenten* u.a. dahingehend, dass diese unmittelbar für ihre operative Tätigkeit durch die Ausgabe von alternativen Finanzinstrumenten Gelder einsammeln, „*wobei dem ein öffentliches Angebot an 150 oder mehr Anleger [...] vorausgeht.*“ Dies entspricht der Ausnahme des § 3 Abs. 1 Z 14 KMG. Der Verweis auf „*150 oder mehr Anleger*“ erscheint im Hinblick auf § 1 Abs. 3 AltFG-E redundant und sollte daher entfallen¹. Außerdem sollte klargestellt werden, dass auch die Ausgabe von alternativen Finanzinstrumenten während eines laufenden öffentlichen Angebots erfasst ist. Wir schlagen daher folgende Formulierung in § 2 Z 1 AltFG-E vor: „*[...] und die im Zuge eines öffentlichen Angebots gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 KMG unmittelbar für ihre operative Tätigkeit durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente Gelder einsammelt.*“

Da der Verwendungszweck der eingesammelten Gelder für die operative Tätigkeit des Emittenten als Abgrenzungskriterium zu Alternativen Investmentfonds (AIF, siehe dazu § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a AIFMG) dient, erscheint eine diesbezügliche Klarstellung und ein Verweis auf die ESMA-Leitlinien (ESMA/2013/611 „*Leitlinien zu Schlüsselbegriffen der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds*“) in den EB erforderlich.

Generell ist anzumerken, dass der Begriff *Emittent* im Zusammenhang mit der Nutzung

¹ Die betreffend § 1 Abs. 3 AltFG-E angeregte Präzision der KMG-Ausnahmen sollte diesfalls § 3 Abs. 1 Z 14 KMG miteinschließen.

alternativer Finanzierungsformen irreführend sein kann, da diese nicht notwendigerweise die Ausgabe von Wertpapieren beinhaltet. Es sollte eine nicht bereits mit anderer Bedeutung etablierte Bezeichnung überlegt werden.

c) Zur Legaldefinition *alternative Finanzinstrumente* (§ 2 Z 2 AltFG-E)

Die Abgrenzung der Ausgabe alternativer Finanzinstrumente nach dem AltFG zum konzessionspflichtigen Einlagengeschäft gemäß BWG muss eindeutig sein. Die klare Trennung durch den festgelegten Anwendungsbereich des AltFG und die entsprechende Stelle in den EB wird daher begrüßt.

Von der Begriffsbestimmung des § 2 Z 2 AltFG-E sind auch „Finanzinstrumente“ gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 umfasst (insbesondere Aktien und Anleihen). Diese Instrumente würden daher für den Markt künftig sowohl „Finanzinstrumente“ im Sinne des WAG 2007 als auch „alternative Finanzinstrumente“ im Sinne des AltFG darstellen. Es wird daher die Verwendung eines anderen Begriffs angeregt (z.B. „*alternative Finanzierungsinstrumente*“).

Die unterschiedlichen Begriffsdefinitionen in § 2 Z 2 AltFG-E („*alternative Finanzinstrumente*“) und § 1 Abs. 1 Z 3 KMG („*Veranlagungen*“) können bei Überschreitung der Schwellenwerte gemäß § 3 AltFG-E und der daraus resultierenden Prospektspflicht zu Inkonsistenzen führen. Zu denken wäre etwa an eine Emission von „alternativen Finanzierungsinstrumenten“, die nicht unter den Veranlagungsbegriff des KMG zu subsumieren sind („Nicht-Veranlagungen“). Bei einem Emissionsvolumen zwischen € 100.000 und € 1,5 Mio. wären in diesem Fall Informationspflichten nach § 4 AltFG-E einzuhalten, wogegen bei Emissionen über diesem Schwellenwert weder Informations- noch Prospektpflichten nach KMG bestünden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob beispielsweise eine Emission von Nachrangdarlehen, welche aufgrund der speziellen Ausgestaltung (siehe dazu „Information zu Bürgerbeteiligungsmodellen“, erhältlich auf der FMA Website) im Einzelfall nicht als Veranlagung gemäß KMG einzuordnen ist, mit einem geplanten Emissionsvolumen von € 3 Mio. den Informationspflichten des AltFG unterliegt². Weiters ist darauf hinzuweisen, dass bei Emissionen, welche den Schwellenwert gemäß § 3 Abs. 2 AltFG-E (€ 5 Mio. innerhalb von sieben Jahren) überschreiten, unabhängig von der Einordnung als Veranlagung gemäß KMG eine vollumfängliche Prospektspflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG bestehen soll. Dies könnte zu dem systemwidrigen Ergebnis führen, dass für „Nicht-Veranlagungen“ ein Prospekt nach KMG zu erstellen wäre. In diesem Zusammenhang erscheint auch der Verweis auf die Prospektspflicht nach § 2 Abs. 1 KMG insofern nicht zielführend, da in diesem Absatz lediglich auf Wertpapiere Bezug genommen wird. Ein genereller Verweis auf § 2 KMG sollte erwogen werden. Überdies ist darauf hinzuweisen, dass bei „Nicht-Veranlagungen“ ein Verstoß gegen die erwähnte Prospektspflicht generell nicht nach KMG und somit insbesondere nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, da sowohl § 15 als auch § 16 KMG auf den Veranlagungsbegriff abstellen. Entsprechend sollte in den EB zu § 3 Abs. 2 AltFG-E klargestellt werden, dass eine Prospektspflicht gemäß § 2 KMG bei Überschreitung der

² Im bejahenden Fall würde dies dazu führen, dass für die Ausgabe der ersten € 1,5 Mio. Informationspflichten bestehen und für die verbleibenden € 1,5 Mio. nicht. Dies hätte auch auf das Rücktrittsrecht gemäß § 4 Abs. 7 AltFG-E erhebliche negative Auswirkungen und würde mit maßgeblichen Beweis- und Auslegungsschwierigkeiten einhergehen. Im verneinenden Fall stellt sich die Frage, welche Konsequenzen daran geknüpft werden, wenn faktisch weniger als € 1,5 Mio. platziert werden können.

Emissionsgrenzen das Vorliegen eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren oder einer Veranlagung voraussetzt.

Da in § 2 Z 2 AltFG-E *Aktien* gesondert genannt sind, dürften die ebenfalls angeführten *Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften* primär Anteile an GmbHs betreffen. Diese sind zumeist unverbrieft und fallen in der Regel, etwa im Standardfall der „Eigenverwaltung“, nicht unter den Veranlagungsbegriff des § 1 Abs. 1 Z 3 KMG. Wir geben zu bedenken, dass derzeit auch eigenverwaltete Geschäftsanteile unter den Begriff „alternative Finanzinstrumente“ fallen. Es könnte außerdem überlegt werden, die Legaldefinition um Anteile an Personengesellschaften zu erweitern, sodass auch Anteile an Publikumskommanditgesellschaften erfasst sind, welche als klassische Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG gelten.

Schließlich sollte im AltFG klargestellt sein, welche Titel unter den Begriff der *Anleihe* fallen. Es gibt keine einheitliche gesetzliche Definition des Begriffs der Anleihe. Generell sind unter dem Begriff Anleihen Schuldverschreibungen zu verstehen. Daher können mit dem Begriff Anleihe grundsätzlich neben festverzinslichen oder variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auch Gewinnschuldverschreibungen bezeichnet werden. Jedenfalls bei Gewinnschuldverschreibungen bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zu Genussrechten, wenn diese in verbrieft Form als Genussscheine ausgegeben werden. Da Genussrechte im Gegensatz zu Anleihen bis zu einem Emissionsvolumen von € 1,5 Mio. ohne Prospektpflicht ausgegeben werden können, kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Insbesondere im Hinblick auf § 4 Abs. 2 AltFG-E sollte klar hervorgehen, für welche Instrumente ein vereinfachter Prospekt zu erstellen ist.

d) Zur Legaldefinition *unbedingter Rückzahlungsanspruch* (§ 2 Z 3 AltFG-E)

Betreffend § 2 Z 3 AltFG-E ist anzumerken, dass auch andere Bedingungen vorliegen können, die einen unbedingten Rückzahlungsanspruch ausschließen. Es wird daher vorgeschlagen, § 2 Z 3 AltFG-E folgendermaßen zu fassen: „*Unbedingter Rückzahlungsanspruch: Anspruch auf Rückzahlung hingegebener Gelder, der ohne Bedingung, insbesondere ungeachtet der wirtschaftlichen Lage des Emittenten geltend gemacht werden kann*“.

e) Zur Legaldefinition *Anleger* (§ 2 Z 4 AltFG-E)

Es sollte ergänzt werden, dass auch Anleger im Sinne des AltFG ist, wer *beabsichtigt*, ein alternatives Finanzinstrument zu erwerben.

f) Zu den Legaldefinitionen *Internetplattform* und *Betreiber einer Internetplattform* (§ 2 Z 5 und 6 AltFG-E)

Generell bedarf es einer präziseren Definition des Begriffs der *Internetplattform* (§ 2 Z 5 AltFG-E). Insbesondere sollte dieser Terminus nicht nur auf „*Websites*“ beschränkt werden, sondern eine möglichst klare Umschreibung der wesentlichen Funktionsmerkmale derartiger Plattformen umfassen (z.B. automatisiertes oder nicht automatisiertes Zusammenführen von Emittenten und Anlegern). Die Begriffsbestimmungen *Internetplattform* (§ 2 Z 5 AltFG-E) und *Betreiber einer Internetplattform* (§ 2 Z 6 AltFG-E) sollten aus Gründen der Rechtssicherheit auch noch dahingehend eindeutiger gefasst werden, dass nur derjenige ein Betreiber einer Internetplattform mit entsprechenden Verpflichtungen ist, wer „alternative Finanzierungsinstrumente“ *vermittelt*, nicht etwa, wer nur ein „schwarzes Brett“ bietet oder

überhaupt nur als Host-Provider agiert.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ein Plattformbetreiber in Konflikt mit MiFID-Konzessionstatbeständen im WAG 2007 oder BWG geraten kann, wenn sich seine Tätigkeit auf Finanzinstrumente bezieht. Die Annahme und Übermittlung von Aufträgen gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007 (Anhang I Nr. 1 MiFID) beispielsweise entspricht einer typischen Tätigkeit eines Crowdfunding-Intermediärs, wenn Finanzinstrumente involviert sind. Ein weiteres Beispiel wäre die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 Z 11 BWG (Anhang I Nr. 7 MiFID)). Bei Vermittlungstätigkeit von MiFID-Instrumenten einer Erstemission ist auch hier eine Anwendbarkeit nicht unwahrscheinlich. Dies wurde auch in der ESMA-Opinion zu Crowdfunding eigens festgehalten.³ Das Loroemissionsgeschäft kann mit oder ohne fester Übernahmeverpflichtung hinsichtlich der Instrumente vorliegen. Es wird von der konkreten Art der Involvierung der Plattform in die Emission des Finanzinstruments abhängen, ob eine BWG-Konzession erforderlich ist, ohne die der Betrieb unerlaubt wäre, oder nicht. Sollten Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z 6 WAG 2007 „vermittelt“ werden, bedarf es zudem einer Abgrenzung zur konzessionspflichtigen Wertpapierdienstleistung des Betriebs eines „Multilateralen Handelssystems (MTF)“ gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 WAG 2007 und in Bedachtnahme auf die Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II, umzusetzen bis 3.1.2017) zum Betrieb eines „Organisierten Handelssystems (OTF)“. Der Betrieb eines multilateralen Handelssystems gemäß § 3 Abs. 2 Z 4 WAG 2007 beispielsweise entspricht zwar nicht den derzeit bekannten gängigen Modellen von Crowdfundingplattformen, ist aber nicht ausgeschlossen. Ermöglicht eine Crowdfundingplattform ein Matching von Angebot und Nachfrage zu einem Finanzinstrument und eine damit verbundene Preisfeststellung, kann dieser Tatbestand erfüllt sein.

Wie diese Beispiele zeigen, bedeutet die teilweise unklare Abgrenzung zu anderen Tatbeständen für Plattformbetreiber (bei entsprechender Tätigkeit), dass neben der Erlaubnis nach AltFG dieselbe Tätigkeit ohne die erforderliche Konzession nach anderen Aufsichtsgesetzen unerlaubt wäre. Es sollten daher andere konzessionspflichtige Tätigkeiten schon in den Begriffsbestimmungen ausgeschlossen sein und entsprechende Erläuterungen aufgenommen werden. Crowdfunding-Anbieter, die in dem vorliegenden Entwurf die zentrale gesetzliche Regulierung für ihre Tätigkeit sehen, würden ansonsten zu leicht der Gefahr eines unerlaubten Betriebes ausgesetzt, was keinesfalls im Interesse der Anbieter, der Kunden und der Aufsicht sein kann.

3. Zur Zulässigkeit der Ausgabe alternativer Finanzinstrumente (§ 3 AltFG-E)

a) Zum Begriff der Emission (§ 3 Abs. 1 AltFG-E)

Gemäß § 3 Abs. 1 AltFG-E ist der Schwellenwert mit € 1,5 Mio. pro Emission begrenzt, wobei der Begriff Emission nicht näher definiert ist und mehrere Deutungen zulässt. Es könnte sowohl auf den Verwendungszweck der eingesammelten Gelder (Verwendung für ein

³ Opinion on Investment based crowdfunding vom 18.04.2014, veröffentlicht unter <http://www.esma.europa.eu/content/Opinion-Investment-based-crowdfunding>: "In the case of crowdfunding, it appears that the same activity could potentially be considered as reception and transmission of orders or as placing without a firm commitment basis."

spezielles Unternehmensprojekt/-vorhaben) als auch auf die Ausgestaltung der emittierten Finanzinstrumente (z.B. Genussscheine und Aktien oder auch Nachrangdarlehen mit unterschiedlichen Ausgestaltungen) abgestellt werden. Weiters ist nicht klar, ob sich die Grenze in § 3 Abs. 1 Z 1 AltFG-E auf das intendierte oder das tatsächliche Emissionsvolumen bezieht. Allgemein sollte aus Anlegerschutzgründen eine Obergrenze bezogen auf einen Zeitraum und eine Klarstellung in Bezug auf die Zusammenrechnung mehrerer Emissionen erwogen werden.

b) Zur Berechnung des aushaftenden Betrages (§ 3 Abs. 2 AltFG-E)

Konkretisiert werden sollte die Berechnung des aushaftenden Betrages aller durch die Ausgabe „alternativer Finanzierungsinstrumente“ entgegengenommenen Gelder gemäß § 3 Abs. 2 AltFG-E. Die EB halten diesbezüglich nur fest, dass von der Gesamthöhe der eingenommenen Mittel die bereits zurückgezahlten Gelder abzuziehen sind. Klarzustellen wäre aber insbesondere, ob auch Emissionen zu berücksichtigen sind, die unter einer Ausnahme begeben wurden⁴ oder Emissionen, für die ein Prospekt erstellt wurde. Die Ermittlung der Höhe des aushaftenden Betrages ist für die Abgrenzung von Verdachtsfällen in Bezug auf das KMG und einer daraus eventuell für die FMA resultierenden Anzeigeverpflichtung (§ 78 StPO in Verbindung mit § 15 KMG) von entscheidender Bedeutung. Die Berechnung wird nur dann möglich sein, wenn das AltFG um eine Offenlegungsverpflichtung des Emittenten ergänzt wird. Denkbar wäre etwa die Verpflichtung, im Jahresabschluss gemäß § 4 Abs. 3 AltFG-E jeweils den zum Bilanzstichtag „aushaftenden Betrag im Sinne des § 3 Abs. 2 AltFG“ auszuweisen. Dies würde die Abgrenzung zur Prospektspflicht nach KMG sowie die Wahrnehmung von Verstößen erheblich erleichtern und würde überdies dem Anlegerschutz dienen. Im Zusammenhang mit dem siebenjährigen Betrachtungszeitraum erscheint problematisch, dass ein Emittent im Sinne des AltFG-E, wenn er beispielsweise im ersten Jahr im Rahmen einer Kapitalerhöhung Aktien in der Höhe von knapp unter € 5 Mio. begibt und dafür einen Prospekt nach Schema F zum KMG erstellt, für jede Emission während der kommenden sechs Jahre, auch wenn das Emissionsvolumen geringfügig ist, einen vollumfänglichen Prospekt erstellen muss.

c) Zur Investition von Beträgen über € 5000 (§ 3 Abs. 3 AltFG-E)

Eine schlichte Auskunftserteilung durch den Anleger an den Prüfer gemäß § 4 Abs. 9 AltFG-E oder den Betreiber der Internetplattform ist gemäß § 3 Abs. 3 AltFG-E ausreichend, um (nach oben unbegrenzt) einen höheren Betrag als € 5000 pro Anleger entgegennehmen zu können. Durch Setzen eines Häkchens im Online-Antrag wäre beispielsweise diese Auskunft erteilt, was keinesfalls im Sinne des Anlegerschutzes ist. Es wird daher angeregt, dass die Ausnahmebestimmung gemäß § 3 Abs. 3 AltFG-E ausschließlich dann zur Anwendung gelangt, wenn der Anleger den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzungen der Z 1 (doppeltes monatliches Nettoeinkommen) bzw. Z 2 (10% Finanzanlagevermögen) des § 3 Abs. 3 AltFG-E vorliegen.

4. Zu den Informationspflichten (§ 4 AltFG-E)

a) Zum örtlichen Geltungsbereich (§ 4 Abs. 1 AltFG-E)

⁴ Siehe Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 AltFG-E

Gemäß § 4 Abs. 1 AltFG-E sind die Informationspflichten an einen Gesamtgegenwert von wenigstens € 100.000 aber weniger als € 1,5 Mio. in der Europäischen Union gekoppelt. Da derzeit im Bereich des Crowdfundings keine harmonisierten Regelungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestehen, sollte das rein national anwendbare AltFG – v.a. auch im Interesse der Vollziehbarkeit – auf öffentliche Angebote innerhalb Österreichs beschränkt werden.

b) Vollinhaltliche Anwendung des KMG bei vereinfachtem Prospekt (§ 4 Abs. 2 AltFG-E)

Nach dem vorgesehenen § 3 Abs. 1 Z 10a KMG-E besteht für ein Angebot von Wertpapieren oder Veranlagungen über einen Gesamtgegenwert von weniger als € 1,5 Mio. in der Union keine Prospektspflicht, wenn die Emission in den Anwendungsbereich des AltFG fällt. Nach § 4 Abs. 2 AltFG-E ist aber bei einem Angebot über € 250.000 und unter € 1,5 Mio. über Aktien oder Anleihen ein vereinfachter Prospekt nach § 7 Abs. 8a KMG zu erstellen. In diesem Zusammenhang sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bei Emission von Aktien und Anleihen mit Emissionsvolumen über € 250.000 das KMG vollinhaltlich zur Anwendung gelangt (etwa in § 1 Abs. 3 AltFG-E durch Erweiterung des Verweises um § 4 Abs. 2 AltFG).

c) Zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses (§ 4 Abs. 3 AltFG-E)

In Bezug auf die Verpflichtung der Emittenten gemäß § 4 Abs. 3 AltFG-E, zum Bilanzstichtag einen aktuellen Jahresabschluss zu veröffentlichen, weisen wir darauf hin, dass nicht alle Nutzer alternativer Finanzierungsformen generell zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind. Eine Veröffentlichung kann für solche Emittenten daher unter Umständen gar nicht möglich sein. **Dringend klarzustellen wäre, dass Unternehmen über einen den Anforderungen des UGB entsprechenden Jahresabschluss verfügen müssen, um „alternative Finanzierungsinstrumente“ gemäß AltFG emittieren zu dürfen.** Der Wortlaut des § 4 Abs. 3 AltFG-E sollte unter keinen Umständen eine Möglichkeit suggerieren, dass Unternehmen ohne Jahresabschluss „alternative Finanzierungsinstrumente“ gemäß AltFG emittieren und sich zugleich auf die fehlende Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 AltFG-E berufen können. Weiters sollte klargestellt werden, auf welche Art und Weise die Veröffentlichung zu erfolgen hat. Diesbezüglich könnte beispielsweise auf die Veröffentlichungsbestimmung des § 10 Abs. 3 KMG verwiesen werden. Außerdem erscheint fraglich, ob die geforderte Veröffentlichung zum Bilanzstichtag praktisch möglich ist. Üblicherweise wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands rund um den Jahresabschluss eine angemessene Frist eingeräumt. Aus Gründen des Anlegerschutzes sollte auch die Verpflichtung, wesentliche Änderungen in den geprüften Informationsdokumenten zu veröffentlichen, einer Prüfpflicht unterworfen werden. Anderenfalls könnte ein Emittent eigenmächtig in einem geprüften Dokument Anpassungen zum Nachteil der Anleger vornehmen und weiterhin unter dem Anschein eines geprüften (aber nachträglich veränderten) Dokuments Gelder einsammeln. Diese wesentlichen Änderungen sollten außerdem – nach erfolgter Prüfung – unverzüglich (statt einmal jährlich) veröffentlicht werden müssen. Hinsichtlich der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und wesentlichen Änderungen wäre schließlich eine Klarstellung wünschenswert, wie lange eine derartige Verpflichtung besteht. Aus Anlegerschutzgründen sollte diese Verpflichtung solange bestehen, bis der aushaftende Betrag gemäß § 3 Abs. 2 AltFG-E vollständig getilgt ist.

d) Zum Rücktrittsrecht und den Werbevorschriften (§ 4 Abs. 7 und 8 AltFG-E)

Das Rücktrittsrecht gemäß § 4 Abs. 7 AltFG-E und die Werbevorschrift gemäß § 4 Abs. 8 AltFG-E begrüßen wir ausdrücklich als äußerst wichtige Regelungen im Sinne des Anlegerschutzes. Der Entwurf sieht allerdings kein allgemeines Rücktrittsrecht vor, sondern nur eines in Konsequenz von Pflichtverletzungen. Aus Anlegerschutzgesichtspunkten sollte dann jedoch zumindest eine adäquate Rücktrittsfrist geschaffen werden; eine Woche erscheint angesichts der Komplexität vieler Investments zu kurz. Auch wäre das Verhältnis zu anderen Rücktrittsfristen (Konsumentenschutzgesetz: 14 Tage; Fernfinanzdienstleistungsgesetz: 14 Tage) sonst unklar. In § 4 Abs. 7 AltFG-E sollte im Satz „Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Anleger die fehlenden Informationen erhalten hat [...]“ durch die Einfügung der Wortfolge „vom Emittenten“ nach der Wortfolge „der Anleger“ klargestellt werden, dass nur eine Übermittlung durch den Emittenten selbst, nicht eine anderweitige Beschaffung (z.B. über andere Anleger, Foren) die Rücktrittsfrist laufen lässt.

e) Zur Prüfung der bereitzustellenden Informationen (§ 4 Abs. 9 AltFG-E)

Wir weisen darauf hin, dass es an sich weder in den Aufgabenbereich von Interessensvertretungen fällt, noch dem gewerblichen Anforderungsprofil der Unternehmensberater und Vermögensberater entspricht, Prüfungsaufgaben in Bezug auf emittenten- oder finanzinstrumentebezogene Informationen wahrzunehmen. Insbesondere bei den beratenden Gewerben sehen wir ein Interessenkonfliktpotential im Hinblick auf die denkbare Doppelfunktion als Prüfer der zu veröffentlichenden Informationen und als möglicher Betreiber von Internetplattformen gemäß § 2 Z 5 AltFG-E. Die Möglichkeit alternativ eine Versicherung über die Prüfungsinhalte abzuschließen sollte jedenfalls präzisiert werden. Die Versicherungsdeckung beispielsweise müsste ausreichend hoch dotiert sein. Eine diesbezügliche Klarstellung (etwa in den EB) wäre wünschenswert.

5. Zu den besonderen Anforderungen an Betreiber einer Internetplattform (§ 5 AltFG-E)

a) Zu den Voraussetzungen für die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente (§ 5 Abs. 1 AltFG-E)

Dass vermittelnde Internetplattformen gemäß § 5 Abs. 1 AltFG-E zumindest über eine Gewerbeberechtigung verfügen müssen, ist aus Sicht der FMA zu begrüßen. Dass darüber hinaus auch Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Abs. 1 WAG 2007 ohne spezielle Gewerbeberechtigung solche Plattformen kraft „Legalkonzession“ des § 5 Abs. 1 AltFG-E betreiben dürfen, wird ausdrücklich abgelehnt, da die Konzessionierung und Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen hinsichtlich Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 bzw. Anhang I Abschnitt C MiFID im ausschließlichen **Zuständigkeitsbereich der FMA** liegt. **Aus diesem Grund sollte die Wortfolge „oder eine Konzession nach § 4 Abs. 1 WAG 2007“ in § 5 Abs. 1 AltFG-E entfallen.**

Fraglich ist allgemein, ob der Ausschluss anderer konzessionierter Finanzmarktteilnehmer – insbesondere Banken, oder an konzessionierte Finanzmarktteilnehmer angeschlossene wie vertraglich gebundene Vermittler – gewollt und gerechtfertigt ist. Solche Intermediäre dürften jedenfalls weiterhin auf Grundlage der jeweils für sie geltenden Regelungen parallel zum AltFG ihren Tätigkeiten nachgehen (also beispielsweise auch über das Internet bestimmte Instrumente vermitteln), unterlägen aber nicht den Sonderregelungen des AltFG, wodurch für

Anleger ein schwer überblickbares Feld unterschiedlicher Regelungsbereiche für Intermediäre, insbesondere Online-Plattformen, geschaffen wird. Zum beabsichtigten Ausschluss von konzessionierten Finanzmarktteilnehmern weisen wir darauf hin, dass wohl eine Umgehung über von Konzessionsträgern beherrschte Tochterunternehmen, welche nicht selbst über eine Konzession verfügen, möglich wäre.

Gewerbliche Vermögensberater und Unternehmensberater sind auf der Grundlage ihrer Gewerbeberechtigung nicht zur Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 6 WAG 2007 bzw. Anhang I Abschnitt C MiFID befugt. Hierbei handelt es sich um eine Wertpapierdienstleistung nach § 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2007 bzw. Anhang I Abschnitt A Ziffer 1 MiFID (Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument[e] zum Gegenstand haben), für die eine Konzession gemäß WAG 2007 als Wertpapierfirma oder als Wertpapierdienstleistungsunternehmen erforderlich ist. § 5 Abs. 1 AltFG-E bzw. die entsprechenden EBs sollten jedenfalls dahingehend klarer gefasst werden, dass die Vermittlung von MiFID-Instrumenten (zusätzlich) einer Berechtigung nach WAG 2007 (Konzession, Wertpapiervermittler, etc.) bedarf, da sonst ein Widerspruch zum WAG 2007 bzw. zur MiFID (i.e. ein Richtlinienkonflikt) entsteht. Die derzeitige Formulierung erweckt den Eindruck, dass auf der Grundlage des AltFG MiFID-Instrumente mit einer Gewerbeberechtigung vermittelt werden dürfen. Es sollte daher in Betracht gezogen werden, § 5 Abs. 1 AltFG-E dahingehend zu überarbeiten, dass das Betreiben einer Internetplattform mit einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 74 oder 75 GewO nur zur *Vermittlung* alternativer Finanz(ierungs)instrumente, die keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z 6 WAG 2007 sind, zulässig ist. Die Vermittlung von Finanzinstrumenten (auch über Internetplattformen) bedarf immer einer Konzession gemäß WAG 2007 und fällt in den ausschließlichen Vollzugsbereich der FMA.

b) Fehlende Regelungen zur Zahlungsabwicklung (§ 5 Abs. 1 AltFG-E)

Die Abwicklung der Zahlungen zwischen den Anlegern und dem jeweiligen Projekt stellt oft ein zentrales Interesse von Plattformen dar. Dieser Aspekt ist im Gesetzesentwurf in keiner Weise abgebildet; dass Plattformen Zahlungsdienste übernehmen, wird sogar explizit dadurch ausgeschlossen, dass sie gemäß § 5 Abs. 1 AltFG-E über keine ZaDiG-Konzession verfügen dürfen. Derzeit müssen sich Crowdfunding-Intermediäre eines konzessionierten Zahlungsdienstleisters bzw. einer Bank bedienen oder sich selbst konzessionieren lassen, wenn Zahlungen über die Plattform laufen sollen. Die zweite Variante wäre aufgrund des AltFG-E künftig jedenfalls verwehrt; es wäre somit stets die Einschaltung eines zusätzlichen Instituts notwendig, was für den Anleger zu Kostennachteilen und weniger transparenten Abläufen führen kann.

Die derzeit noch in Verhandlung stehende Payment Services Directive II wird voraussichtlich Regelungen betreffend die sogenannten TPP (third party payment provider) und den neuen Konzessionstatbestand des Zahlungsauslösedienstes schaffen, der eine Plattform betreffen kann, die zwar nicht selbst Gelder über das Konto leitet, aber die Zahlungen etwa in Kooperation mit einem konzessionierten Unternehmen durch Zahlungsanweisungen auslöst. Da ein solcher Zahlungsauslösedienst ebenfalls ein Zahlungsdienst gemäß ZaDiG wäre, dürfte sich eine Plattform gemäß AltFG auch dafür nicht konzessionieren lassen. Auch Kooperationen von Crowdfunding-Plattformen mit Banken und Zahlungsdienstleistern zur

Zahlungsabwicklung, wie sie derzeit zum Teil bereits bestehen, würden damit erschwert.

Durch die fehlenden Regelungen zur Zahlungsabwicklung darf keinesfalls der Eindruck erzeugt werden, dass eine Zahlungsabwicklung ohne weiteres möglich ist. Insbesondere folgende Stelle in den EB, in der Crowdfunding- zu Crowdinvesting-Modellen abgegrenzt werden, ist irreführend und sollte daher jedenfalls gestrichen werden: *„Diese Modelle weisen grundsätzlich keine aufsichtsrechtlichen Berührungspunkte auf und erfordern daher meist keine Konzession nach den einschlägigen Bundesgesetzen.“* Sowohl Crowdfunding- als auch Crowdinvesting-Modelle können dem ZaDiG unterliegen (das kann auch Spendenmodelle betreffen). Die EB tragen hier zu Missverständnissen bei, die einen „ungewollten“ unerlaubten Betrieb begünstigen können.

c) Zur Verpflichtung der Bereitstellung von Informationen (§ 5 Abs. 3 AltFG-E)

Wir weisen betreffend die Verpflichtung von Betreibern von Internetplattformen, Informationen bereit zu stellen, auf den Widerspruch zwischen § 5 Abs. 3 Z 4 AltFG-E („bis zum Abschluss der Finanzierung“) und § 5 Abs. 5 AltFG-E („dauerhaft“) hin. Die Informationspflicht auf der Internetplattform sollte während der gesamten Laufzeit der „alternativen Finanzierungsinstrumente“ bestehen. In diesem Zusammenhang erscheint es außerdem sinnvoll, eine Verpflichtung zu normieren, dass ein deutlicher Hinweis/Disclaimer („Finanzierung abgeschlossen“) aufzunehmen ist. In Bezug auf die Haftung des Emittenten für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen gemäß § 5 Abs. 3 Z 4 AltFG-E sollte ein Verweis auf die Haftungsregelung des § 11 Abs. 1 Z 1 KMG erfolgen. Da die Berechtigung zum Betreiben einer Internetplattform auch die Berechtigung zur Prüfung der Informationspflichten gemäß § 4 Abs. 4 zu umfassen scheint, kann ein Interessenskonflikt (Emittent wie auch Betreiber einer Internetplattform haben Interesse an hohen Emissionsvolumina) nicht ausgeschlossen werden.

d) Kein Agieren als Anleger auf eigener Plattform (§ 5 Abs. 7 AltFG-E)

Die Möglichkeit der Betreiber der Internetplattformen auf ihrer jeweils eigenen Plattform als Anleger zu agieren (sofern es sich um geringfügige Beteiligungen handelt), sollte gestrichen werden (zweiter Satz). Nach Ansicht der FMA besteht keine Notwendigkeit einer solchen Ausnahme; vielmehr würde dies Interessenskonflikte beim Betreiber der Internetplattform erzeugen und wäre geeignet, die Aufmerksamkeit potentieller Anleger gezielt auf einzelne Investitionsmöglichkeiten zu lenken.

e) Hinweis zu den gesetzlich vorgesehenen Informationen (§ 5 Abs. 8 AltFG-E)

Aus Anlegerschutzgründen sollte normiert werden, dass die gemäß § 5 Abs. 3 und 4 AltFG-E vom Betreiber einer Internetplattform auf seiner Internetplattform zur Verfügung zu stellenden Informationen mit einem deutlich hervorgehobenen Hinweis (hinsichtlich Risiken) gemäß § 5 Abs. 8 AltFG-E zu versehen sind.

6. Zur Strafbestimmung (§ 6 AltFG-E)

Vor dem Hintergrund, dass nach § 6 AltFG-E die Bezirksverwaltungsbehörden zur Verhängung von Verwaltungsstrafen bei Verstößen gegen die §§ 3-5 AltFG-E zuständig sind, aber nur, wenn der Verstoß nicht aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift mit einer höheren Strafe bedroht ist, sollte eine klare Abgrenzung zu anderen Verwaltungsstrafbestimmungen

bestehen. Nach § 3 Abs. 2 AltFG-E führt das Überschreiten eines Gesamtgegenwerts von € 5 Mio. durch weitere Emissionen innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren zu einer Prospektspflicht nach KMG für die Emission, mit der der Schwellenwert überschritten wird. Eine Verletzung dieser Bestimmungen wäre sowohl nach § 6 AltFG-E strafbar als auch aufgrund der Verletzung der Prospektspflicht nach den §§ 15 und 16 KMG. Außer Zweifel steht, dass jedenfalls eine gerichtliche Strafbarkeit nach § 15 KMG einer Strafbarkeit nach § 6 AltFG-E vorgehen würde, da § 22 Abs. 1 VStG die generelle Subsidiarität von Verwaltungsstraftaten gegenüber gerichtlich strafbaren Taten anordnet. Doch auch eine Strafbarkeit nach § 16 KMG würde aufgrund der höheren Strafdrohung (bis zu € 50.000) eine Strafbarkeit nach § 6 AltFG-E ausschließen. Auf einen Vorrang der Strafbestimmungen des KMG bei Verletzungen der Prospektspflicht sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen werden. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 6 AltFG-E sollte außerdem angemerkt werden, dass zu jenen Verwaltungsvorschriften, die aufgrund einer höheren Strafdrohung den Anwendungsbereich von § 6 AltFG-E verdrängen, neben jenen der GewO insbesondere auch kapitalmarktrechtliche Bestimmungen gehören können, wie insbesondere die Bestimmungen des WAG 2007, des KMG, des AIFMG oder des BWG.

7. Freiwillige Prospekterstellung nach KMG („Opting-in“)

Da ein Verstoß gegen die Prospektspflicht gemäß KMG (etwa bei Überschreiten der Schwellenwerte in § 3 AltFG-E) umfangreiche Rücktrittsrechte gemäß § 5 KMG sowie unter Umständen die Verwirklichung einer strafbaren Handlung (§ 15 KMG) zur Folge hat, könnte die Einräumung eines Opting-in in die Prospektspflicht nach KMG die Rechtssicherheit für Emittenten erhöhen und gleichzeitig den Anlegerschutz stärken. Im Falle der freiwilligen Prospekterstellung gemäß KMG bei Emissionen, die in den Anwendungsbereich des AltFG-E fallen, sollte in weiterer Folge das AltFG-E nicht zur Anwendung kommen. Dergestalt könnten Doppelgleisigkeiten von AltFG und KMG (Informationsdokumente und nachfolgende Prospektspflicht) vermieden werden, welche nach derzeitigem Entwurf auch bei Emissionen mit einem geplanten Volumen von beispielsweise € 2 Mio. (wobei tatsächlich weniger als € 1,5 Mio. eingesammelt werden⁵) nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere Unternehmen mit offenem Kapitalbedarf („so viel wie möglich“) würden so auf gesicherter rechtlicher Basis Gelder über den Kapitalmarkt einsammeln können.

II. Zur Änderung des Kapitalmarktgesetzes – KMG

1. Zu § 7 Abs. 8a KMG-E

Der derzeitige Entwurf sieht einen vereinfachten Prospekt nach Schema F für das öffentliche Angebot sowohl von Wertpapieren als auch Veranlagungen mit einem Gesamtgegenwert in der Union von weniger als € 5 Mio. während eines Zeitraums von 12 Monaten vor. Da dieser Prospekt nach nationalem Recht erstellt wird und keine Möglichkeit zur Notifikation besteht, ist der Verweis auf die Union zu hinterfragen. Es ist weiters fraglich, ob der Informationsgehalt des vereinfachten Prospekts nach Schema F für alle Wertpapiere im Hinblick auf den Schutz der Anleger ausreichend ist. Die Prospektschema-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF) sieht für diverse Wertpapiere sehr umfangreiche Informationspflichten vor, die über das Schema des vereinfachten Prospekts hinausgehen (beispielsweise bei Aktien oder

⁵ Siehe dazu auch die Anmerkungen zu § 2 Z 2 AltFG-E

Zertifikaten). Insbesondere die Ausgabe von Aktien durch Start-up-Unternehmen ist mit hohen Risiken verbunden, weshalb eine angemessene Informationspflicht erforderlich ist. Aus Anlegerschutzgründen sollte daher angedacht werden, den vereinfachten Prospekt lediglich für die Ausgabe von Anleihen vorzusehen.

2. Zur Anlage F KMG-E

Aus FMA-Sicht ist das Schema F für den vereinfachten Prospekt für Veranlagungen und Wertpapiere inhaltlich insgesamt zu wenig umfangreich, da für den Anleger wesentliche Informationen nicht verlangt werden. Wir regen an, die Inhaltserfordernisse für Aktien an jene im Anhang XXIV der Prospektschema-Verordnung („proportionate disclosure regime“) anzugleichen.

Die Angaben über die Veranlagung/das Wertpapier sollten insbesondere um nachstehende Informationen ergänzt werden:

- Angaben zum Emissionsvolumen
- Angaben zur Verzinsung/Dividende sowie zur Zuteilung nach Zeichnung
- Angaben zu einer etwaigen Verwässerung
- Kontroll- und Mitwirkungsrechte
- Angaben zum Geschäftskapital
- Möglichkeit zur Verkürzung/Verlängerung der Zeichnungsfrist

Die Angaben zum Emittenten sollten um nachstehende Informationen ergänzt werden:

- Darstellung der Geschäftstätigkeit, Märkte und Mitbewerber sowie ggf. der Gruppe
- Anzahl der Beschäftigten
- Aussage über bedeutende Veränderungen der Finanzlage/Negativklärung
- Wesentliche Verträge sowie Investitionen

Für besondere Emittenten sollten weitere Zusatzinformationen⁶ verpflichtend aufzunehmen sein. Insbesondere sind die folgenden Ergänzungen zu überlegen⁷:

- Für Immobilienunternehmen: Es sollte zumindest ein Sammelgutachten, welches die wesentlichsten Immobilien sowie deren Wert umfasst und von einem unabhängigen Gutachter zu erstellen ist bzw. für Veranlagungen sollten die wesentlichen Informationen gemäß Schema D übernommen werden.
- Für Start-Up-Unternehmen: Aufnahme eines Business-Plans, der die wesentlichen Punkte der ESMA Recommendations (Rz 135ff) abdeckt.

Weiters wird angeregt, dass die Risikofaktoren in einem separaten Teil des Prospekts ausgewiesen werden (jedenfalls die wesentlichen Risikofaktoren sollten aufzunehmen sein). Alternativ könnte in den EB angemerkt werden, dass diese im Kapitel 5 Punkt 2 des Schema F jedenfalls darzustellen sind. Klargestellt werden sollte schließlich, dass gemäß Kapitel 3 Z 5 des Schemas jedenfalls der Bestätigungsvermerk aufgenommen werden muss und somit der Jahresabschluss jedenfalls einer Prüfung zu unterziehen ist. Insbesondere bei einem Gesamtgewert von bis zu € 5 Mio. erscheint die Verpflichtung zur Prüfung des

⁶ In Anlehnung an die ESMA Recommendations ESMA/2013/319, Rz 128ff

⁷ Siehe dazu Art. 23 Abs. 1 Prospektschema-Verordnung iVm Anhang XIX

Jahresabschlusses angemessen.

3. Meldung zum Emissionskalender gemäß § 13 KMG

Nach derzeitigem Entwurf besteht eine Verpflichtung zur Meldung zum Emissionskalender, wenn Wertpapiere oder Veranlagungen angeboten werden und das Emissionsvolumen € 250.000 übersteigt (§ 13 KMG). Dies bedeutet im Hinblick auf Emissionen nach AltFG-E (bis zu € 1,5 Mio.), dass für jene „alternativen Finanzierungsinstrumente“, welche nicht als Veranlagung im Sinne des KMG einzustufen sind, keine Verpflichtung zur Meldung zum Emissionskalender besteht. Eine spezielle Verpflichtung im AltFG zur Meldung von Emissionen gemäß AltFG zum Emissionskalender erscheint daher angebracht. Gleichzeitig sollten in § 13 Abs. 2 KMG – um eine doppelte Verpflichtung und eine Verdoppelung der Vollzugskompetenz zu vermeiden – die Ausnahmen um § 3 Abs. 1 Z 10a KMG-E erweitert werden.

III. Zur Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die von Emittenten nach dem Bundesgesetz über alternative Finanzierungsformen zur Verfügung zu stellenden Informationen – AltFG-InfoVO

Die Informationen unter „Sonstige Angaben und Hinweise“ sollten um die Informationen zum Prüfer gemäß § 4 Abs. 9 AltFG-E ergänzt werden. Weiters sollte eine Bestätigung über die erfolgte Prüfung aufgenommen werden, anderenfalls wäre der Prüfer (auch im Hinblick auf § 3 Abs. 3 AltFG-E) dem Anleger gar nicht bekannt. Die Aufnahme von Angaben über den Prüfer wäre geeignet, den Vollzug etwaiger Übertretungen zu erleichtern, Malversationen sowie oberflächliche Prüfungen zu erschweren und dem Anleger (etwa bei nicht ordnungsgemäß durchgeführten Prüfungen) die Geltendmachung von Schadenersatz gegenüber dem Prüfer zu erleichtern. Schließlich wäre die Verpflichtung zur Aufnahme des aktuellen Mitarbeiterstands wünschenswert, um die Einordnung als KMU sicherzustellen und somit den Vollzug des AltFG und des KMG zu erleichtern.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Sergio Materazzi, LLM

Mag. Stefan Orlowski, BA

elektronisch gefertigt

Signaturwert	FgZ/jlOkxYMIZoa+bU5bEDTXELNDSgu5s2NbSiW9PA6AuiVzxyOhfp2HUb54MJlmRrZts0GAe5GwPY/FZ836tnmB9msFR427SA9bt6YA6DDHgO8g6R6jze73CN145VT4AI0YI6W1DxVAS+UVn36mEPDcXsCkWRoNVt1tNrWzOBR2B1rCVRiXpXNJqzGEslhXHk/0vz/fsCi3sbA54ml/7+L4V+WK1v6RhtFajOISHW1EmbqWQAwN6Ov0EVOkNVmly/O6eiLCsF6xjN971XWxr9ohOtUEUqFOzeMgTgRQg8lhCuxMo00AKDGRaA6Ytb4JxOWQNbk16CimStFWKspH5w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2015-05-11T08:09:16Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	